



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 13. Januar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	25-678
Teilstrassenplan	«Erschliessung Parz. 2584, Nebengraben» (Gemeindestrasse zweiter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Erschliessung Parz. 2584, Nebengraben» (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.

Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch,



Betonabbruch, Mischabbruch) sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden. Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Die Strassennummer – sobald bekannt - ist dem Nachführungsgeometer mitzuteilen, damit sie korrekt in den Daten nachgeführt werden kann.

5. Der Gemeinderat St. Margrethen meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kästli'.

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-Stv.

Beilagen:

Teilstrassenplan «Erschliessung Parz. 2584, Nebengraben» (Gemeindestrasse zweiter Klasse), Situation 1:500, vom 10. Juni 2025, zweifach



Kanton St. Gallen
Gemeinde St. Margrethen



TEILSTRASSENPLAN

Erschliessung Parz. 2584

Situation, 1 : 500

Vom Gemeinderat St. Margrethen erlassen am: 21.07.25

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom: 20.08.25

bis: 18.09.25

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am: 13. Jan. 2026

Kantonsingenieur-Stellvertreter

~~Der Kantonsingenieur:~~



BÄNZIGER
PARTNER

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet
Tel. 071 763 60 80
www.bp-ing.ch

	Datum	Zeich.	Ing.	PL
	10.06.2025	sti	jg	jg
Format	30 x 84			
EDV - Nr.	45430_TSP.dwg			
Projekt - Nr.	45430			Plan - Nr. 01